



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin

XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/216/XXI

Fragesteller:	Eingang:	15.06.2023
Frankl, Georg	Weitergabe:	16.06.2023
Fraktion der LINKEN	Fälligkeit:	21.07.2023
Antwort von:	Beantwortet:	27.07.2023
BA/SozGes	Erledigt:	27.07.2023

Kosten der ASOG-Unterbringung

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. Bei welchen Betreibern hat das Bezirksamt in 2022 wie viele Personen an wie vielen Tagen ordnungsrechtlich nach ASOG untergebracht (Bitte nach Betreibern aufschlüsseln)?
2. Wie hoch waren die in 2022 geltenden Tagessätze/Unterbringungskosten in diesen Einrichtungen (Bitte für jeden Betreiber ggf. den Tagessatz und die Höhe der Gesamtzahlung bzw. Gesamtkosten in 2022 angeben)?
3. Wie hoch war in 2022 der Teil der Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung, der von den betroffenen Haushalten aus eigenen Mitteln geleistet bzw. erstattet wurde?
4. Gelten bei der Kostenübernahme über SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG die Richtwerte der AV-Wohnen?
5. Wenn ja, in wie vielen Fällen der ordnungsrechtlichen Unterbringung wurden die Richtwerte überschritten?
6. Wie bewertet das Bezirksamt den Umstand, dass die Kosten der ASOG-Unterbringung die Kosten für die Anmietung von regulärem Wohnraum teilweise deutlich übersteigen, die Standards aber deutlich niedriger sind?
7. Wie viele Haushalte waren vom Bezirk zum Stichtag 31.12.2022 a) unter 3 Monaten, b) 3 - 6 Monate, c) 7 Monate bis unter 1 Jahr, d) 1 bis unter 2 Jahre, e) 2 bis unter 3 Jahre und f) über 3 Jahre in ihrer damaligen Einrichtung untergebracht?
8. Welche Mindeststandards gelten für die einzelnen Einrichtungstypen?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frankl,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3. Sowie 5. und 7.:

Zu den Fragen 1 und 3 sowie 5 und 7 erfolgt keine statistische Erfassung

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 4.938.500 Euro für Kosten der Unterkunft nach Tagessätzen im Rechtskreis SGB XII geleistet. Hinzu kamen ca. 89.000 Euro für Personen, die weder Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten haben. Die Tagessätze sollen 30 Euro für Mehrbettzimmer und 40 Euro für Einbettzimmer nicht überschreiten.

Zu 4.:

Die AV Wohnen regelt in Nummer 3.5.2 Absatz 6 wie folgt: „Die bei der Unterbringung von Wohnungslosen anfallenden tatsächlichen Aufwendungen (Tagessätze oder Kostensätze) gelten unabhängig von den Richtwerten gemäß Nummer 3.2 vorübergehend solange als angemessen, wie eine Anmietung von regulärem Wohnraum unter Beteiligung der für die Gewährung von Leistungen gemäß § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsstellen nicht realisiert werden kann.“

Dabei kann die Anmietung von regulärem Wohnraum an verschiedenen rechtlichen oder tatsächlichen Hürden scheitern.

Zu 6.:

Die Alternative zur Unterbringung nach dem ASOG ist in der Regel gerade nicht die Anmietung von eigenem Wohnraum, der den Betroffenen aus verschiedensten rechtlichen oder tatsächlichen Gründen offenkundig nicht in hinreichender Form zugänglich ist bzw. zur Verfügung steht. Der Abschluss eines eigenen Mietvertrages und damit der rechtlich abgesicherte Zugang zu eigenem Wohnraum ist mit hohen Anforderungen verbunden, die von Obdachlosigkeit betroffene Menschen in vielen Fällen nicht erfüllen (können). Projekte wie „Housing First“ versuchen, diese Hürden möglichst weit abzusenken. Das Bezirksamt bewertet dieses Vorgehen als geeignet und erforderlich, um Obdachlosigkeit langfristig zu vermeiden und begrüßt die Pläne des neuen Senats, dieses Angebot weiter auszubauen.

Die Unterbringung nach dem ASOG ist zudem eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsrecht und keine Sozialleistung.

Zu 8.:

Die Mindeststandards für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte werden berlinweit durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales festgelegt und sind als Anlage beigefügt.

Hannes Rehfeldt
Bezirksstadtrat